



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

An die

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 37 - 52212 (SJ20/21)-Test
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Staatlichen Schulämter

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft über
MBS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBS/Referat 13

Landkreistag und Städte- und Gemeindebund Branden-
burg durch MBS/Referat 13

Potsdam, 16. März 2021

Umsetzung des Testkonzepts für den Schulbereich

hier: Anpassung des Konzepts für die Testung der Schüler/innen

Meine Schreiben vom 11. und 14. März 2021

Anlage: Bestätigung über die Durchführung eines freiwilligen SARS-CoV2-
Selbsttests ohne Befund

Sehr geehrte Frau Kolkmann,
sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 11. März 2021 hatte ich Sie über die Umsetzung des Testkon-
zepts für den Schulbereich im Allgemeinen und für die Testung der Schüler/innen
im Besonderen unterrichtet.

Aufgrund der bedauerlicherweise nur eingeschränkten Praktikabilität der Ende der
letzten und Anfang dieser Woche an die Schulen ausgelieferten Selbsttests der Fa.
Roche **bitte ich Sie, meine Schreiben vom 11. und 14. März 2021 als gegen-
standslos zu betrachten.**

Statt dessen bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Freiwillige Selbsttestung der Schüler/innen

- a. Die **Selbsttests der Fa. Roche** sind **nicht mehr bei dem freiwilligen
Selbsttesten der Schüler/innen einzusetzen.**

Für den gegenständlichen *SARS-CoV-2 Rapid Antigen Tests* des Herstellers *SD BIOSENSOR, INC.* erteilte die zuständige Bundesoberbehörde, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2. Das Aktenzeichen der Sonderzulassung ist 5640-S-025/21 (vgl. <https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>).

- b. Für das freiwillige Selbsttesten der Schüler/innen sind nur die Testkits der zweiten Tranche zu verwenden, deren Auslieferung im Laufe dieser Woche beginnt; diese Tests sind einzeln verpackt.**

Die Lieferung der zweiten Tranche der Selbsttests erfolgt sukzessive ab dem 17. März 2021 direkt an die Schulen. Bezogen und bereitgestellt werden die Tests von der Fa. Lunarix GmbH. Es handelt sich dabei um den Coronavirus (2019-nCoV) Antigen test, AT 282/21, Beijing Hotgen Biotech Co. Ltd., der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzt. Das Aktenzeichen der Sonderzulassung ist 5640-S-057/21 (<https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>).

- c. Den Selbsttest führen die Schüler/innen zu Hause durch.**
- d. Den Schüler/innen werden zu diesem Zweck in jeder Schulwoche von der Schule zwei Tests ausgehändigt.**
- e. Führen die Schüler/innen den Test zu Hause durch – am besten jeweils am Anfang und am Ende einer Schulwoche mit Präsenzunterricht -, sind die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler/innen diese selbst gebeten, der Schule freiwillig zu bestätigen, dass der Test negativ war.**

Ein entsprechendes Formular ist als Anlage beigefügt.

- f. War der Test dagegen positiv, nehmen die betreffenden Schüler/innen erst dann wieder am Unterricht teil, wenn durch einen PCR-Test das Ergebnis des Selbsttests falsifiziert wurde.**

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen sind gebeten, die Schulleitung über das positive Ergebnis eines Selbsttests und das Ergebnis der Überprüfung durch einen PCR-Test zu informieren.

Die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die positiven Ergebnisse unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

- g. Teilen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte der Schulleitung die positiven Ergebnisse eines PCR-Tests freiwillig mit, ist die Schulleitung zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet.
- h. Die Schulleitung trägt in weBBschule bzw. im Schulportal wöchentlich die Anzahl der ausgegebenen Tests und der gemeldeten Positivtests ein (Monitoring).

2. *Freiwillige Selbsttestung der in den Schulen Tätigen zu Hause*

- a. Für das freiwillige Selbsttesten der in den Schulen Tätigen (Gruppe wie bisher aufgrund des Vertrages mit der KVBB über freiwillige Schnelltests in den Arztpraxen) zu Hause werden zunächst die Selbsttests der Fa. Roche eingesetzt.

Sind diese Bestände aufgebraucht, werden Selbsttests aus der zweiten Tranche ausgegeben, deren Auslieferung im Laufe dieser Woche beginnt.

- b. **Jede/r in der Schule Tätige erhält einmalig 25 Tests**, sodass sie sich bis Ende des Schuljahres 2020/2021 durchschnittlich zweimal wöchentlich selbst testen kann.
- c. **Einen positiven Selbsttest lassen die Lehrkräfte unverzüglich durch einen PCR-Test überprüfen.**

Über ein positives Ergebnis eines Selbsttests und eines daraufhin durchgeführten PCR-Tests ist die Schulleitung zu informieren, die ihrerseits die zuständige Gesundheitsbehörde davon in Kenntnis setzt.

Bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt, verrichten die Lehrkräfte ihren Dienst von zu Hause aus.

Nachfragen richten Sie bitte

- zur Lieferung der zweiten Tranche der Selbsttests an Herrn Neumann (Tel.: 0331/866-3621, Email: Joerg.Neumann@mbjs.brandenburg.de);
- zur Teststrategie für die in der Schule Tätigen an Herrn Rettig (Tel.: 0331/866-3634, Email: Maik.Rettig@mbjs.brandenburg.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schäfer

Anlage

Bestätigung der Erziehungsberechtigten/der volljährigen Schüler/innen über die Durchführung eines freiwilligen SARS-CoV2-Selbsttests ohne Befund

Im Rahmen der Teststrategie des Landes Brandenburg für den Schulbereich erhalten alle Schüler/innen das Angebot, je Präsenzwoche, in der sie an mindestens einem Tag in der Schule im Präsenzunterricht sind, einen Selbsttest durchzuführen.

Die Testung ist freiwillig und wird zu Hause durchgeführt.

Wenn Sie mit Ihrem Kind, volljährige Schüler/innen an sich selbst den von der Schule ausgehändigten Selbsttest durchgeführt haben, übermitteln Sie bitte die ausgefüllte und unterschriebene Bestätigung, dass das Testergebnis negativ (ohne Befund) war, der Schule die Ihr Kind besucht/Sie besuchen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gesundheit aller Mitschüler/innen und der in der Schule Tätigen.

Eine Verpflichtung zur Mitteilung gegenüber der Schulleitung besteht nicht.

Teilen Sie bzw. volljährige Schüler/innen der Schulleitung ein positives Ergebnis des PCR-Tests freiwillig mit, ist die Schulleitung zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet.

An die Leitung der	
Name der Schule	
Anschrift	

Angaben zur Schülerin/zum Schüler		
Name	Vorname	Geburtsdatum

Der am

durchgeführte freiwillige **SARS-CoV2-Selbsttests war negativ/ohne Befund.**

Ort, Datum	Unterschrift der Eltern/der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers
------------	--